Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA)

usecaise GmbH

Fleehook 1
48683 Ahaus

Fon +49 (0) 2561 8693 0

hello@usecaise.com
www.usecaise.com

usecaise

Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA)

zwischen der

usecaise GmbH
Fleehook 1
48683 Ahaus

und

[Name Unternehmen B]
[Adresse Unternehmen B]

(nachfolgend jeweils einzeln „Partei“, gemeinsam „Parteien“ genannt)

Präambel
Die Vertragsparteien beabsichtigen, in eine Geschäftsbeziehung einzutreten bzw. stehen bereits miteinander in geschäftlichem Kontakt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können beide Seiten Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Diese Vereinbarung regelt den verantwortungsvollen und geschützten Umgang mit diesen Informationen.

---

1. Gegenstand und Ziel der Vereinbarung
Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, vertrauliche Informationen – insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) – sowie personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Weitergabe oder zweckfremder Nutzung zu schützen. Die Offenlegung erfolgt ausschließlich im Rahmen des geschäftlichen Zwecks.

Die „berechtigte Partei“ ist diejenige Partei, der das jeweilige Geschäftsgeheimnis rechtlich zuzuordnen ist; die „empfangende Partei“ ist jene, der diese Informationen übermittelt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

2. Geltungsbereich und Vorrangregelung
Diese Vereinbarung findet Anwendung auf bestehende sowie zukünftige Verträge zwischen den Parteien, soweit keine spezielleren Geheimhaltungsklauseln vereinbart wurden. Frühere Vertraulichkeitsabreden zum selben Geschäftszweck werden hiermit ersetzt. Die Regelungen gelten auch für die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung.

3. Definition vertraulicher Informationen und Ausnahmen
Als vertrauliche Informationen gelten alle Daten und Erkenntnisse, die:

- nicht öffentlich bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind,
- wirtschaftlichen Wert besitzen,
- und unter Anwendung angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind.

Hierunter fallen unter anderem technische, wirtschaftliche, organisatorische, rechtliche oder strategische Informationen, unabhängig vom Medium der Übertragung.

Keine vertraulichen Informationen sind solche, die:

- der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
- ohne Verschulden allgemein bekannt werden,
- von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden,
- oder unabhängig entwickelt wurden.

4. Vertraulichkeitspflichten und Nutzungsbeschränkung
Die empfangende Partei verpflichtet sich:

- die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Geschäftszweck zu verwenden,
- diese nur solchen Beschäftigten oder berechtigten Dritten zugänglich zu machen, die zur Vertragserfüllung beitragen,
- angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen,
- die Informationen nicht zu analysieren oder einem Reverse Engineering zu unterziehen, sofern keine gesetzliche Erlaubnis (z. B. § 69e UrhG) besteht.

5. Weitergabe an Beschäftigte und Dritte
Vertrauliche Informationen dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die zuvor mindestens in Textform zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

Berater, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), müssen nicht gesondert verpflichtet werden. Die empfangende Partei wird deren Schweigepflicht nicht aufheben.

„Berechtigte Dritte“ sind etwa Tochterunternehmen, Subunternehmer oder Kunden der offenlegenden Partei. „Dritte“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle sonstigen externen Personen oder Organisationen.

6. Rechte an den Informationen
Das geistige Eigentum und alle Rechte an den vertraulichen Informationen verbleiben bei der berechtigten Partei. Die empfangende Partei erwirbt keine Nutzungs- oder Schutzrechte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Ein Anspruch auf Offenlegung bestimmter Informationen besteht nicht.

7. Gegenstände mit vertraulichen Inhalten
Physische oder digitale Gegenstände, auf denen sich vertrauliche Informationen befinden, verbleiben im Eigentum der berechtigten Partei. Sie sind sorgsam zu behandeln und unterliegen denselben Vertraulichkeitsregeln wie die enthaltenen Informationen.

Im Falle von Pfändung, Insolvenz oder sonstigen Gefährdungen informiert die empfangende Partei die berechtigte Partei unverzüglich schriftlich und klärt gegenüber Dritten das Eigentum.

8. Rückgabe, Löschung, Vernichtung
Nach Aufforderung oder spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit sind vertrauliche Informationen und sämtliche Kopien herauszugeben oder datenschutzkonform zu vernichten/löschen. Ist dies technisch nicht möglich, so sind geeignete Alternativen umzusetzen. Die berechtigte Partei kann eine schriftliche Bestätigung der Löschung oder eine Überwachung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Informationen besteht nicht.

9. Nachweise und externe Anforderungen
Die empfangende Partei wird auf Anforderung den Nachweis über die Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (insbesondere Ziffern 4 und 8) erbringen.

Bei behördlichen oder gerichtlichen Auskunftsersuchen ist die berechtigte Partei unverzüglich zu informieren. Eine Weitergabe erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung, es sei denn, eine gesetzliche Pflicht besteht.

10. Datenschutz
Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist ausschließlich im Rahmen des Geschäftszwecks erlaubt. Die Parteien stellen sicher, dass alle gesetzlichen Datenschutzvorgaben – insbesondere aus der DSGVO – eingehalten werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der EU/des EWR. Eine Übermittlung in Drittländer ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Eingesetzte Personen werden vorab über die datenschutzrechtlichen Anforderungen aufgeklärt und in Textform verpflichtet.

11. Haftung
Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine unbegrenzte Haftung besteht bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Übernahme einer ausdrücklichen Garantie,
- oder Arglist.

Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Diese Regelung gilt auch für Mitarbeiter und berechtigte Dritte. Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnisnahme gemäß § 199 Abs. 1 BGB.

12. Kosten
Jede Partei trägt die ihr durch diese Vereinbarung entstehenden Aufwände selbst.

13. Laufzeit und Fortdauer der Verpflichtungen
Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus in Kraft, bis alle vertraulichen Informationen zurückgegeben, gelöscht oder vernichtet wurden.

Die Vertraulichkeitspflichten bestehen für fünf Jahre ab dem späteren der folgenden Zeitpunkte: Vertragsende oder vollständige Rückgabe/Vernichtung. Für einzelne Informationen endet die Verpflichtung, sobald sie nach Ziffer 3 nicht mehr als vertraulich gelten.

14. Schlussbestimmungen
Diese Vereinbarung begründet keine Gesellschaft oder sonstige rechtliche Bindung zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, ebenso deren Aufhebung.

Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anwendbar ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Vorschriften.

Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der offenlegenden Partei.

Ahaus, 16.06.

_____

Unterschrift usecaise GmbH

Ort,

_____

DATUM, Name, Unterschrift „Unternehmen B“